

Strafrecht AT

Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe

Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe

Zivilrechtlicher Notstand

Zivilrechtliche Selbsthilferechte

§ 904 BGB
(„Aggressivnotstand“)

§ 228 BGB
(„Defensivnotstand“)

Spezialfälle des § 34 StGB

Aggressivnotstand (§ 904 BGB)

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr

2. Notstandshandlung

Notwendige Einwirkung auf eine fremde Sache

3. Interessenabwägung

Drohender Schaden ist gegenüber entstehendem Schaden unverhältnismäßig groß

II. Subjektives Rechtfertigungselement

Rettungsabsicht

Defensivnotstand (§ 228 BGB)

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. Notstandslage

Von einer Sache ausgehende Gefahr

2. Notstandshandlung

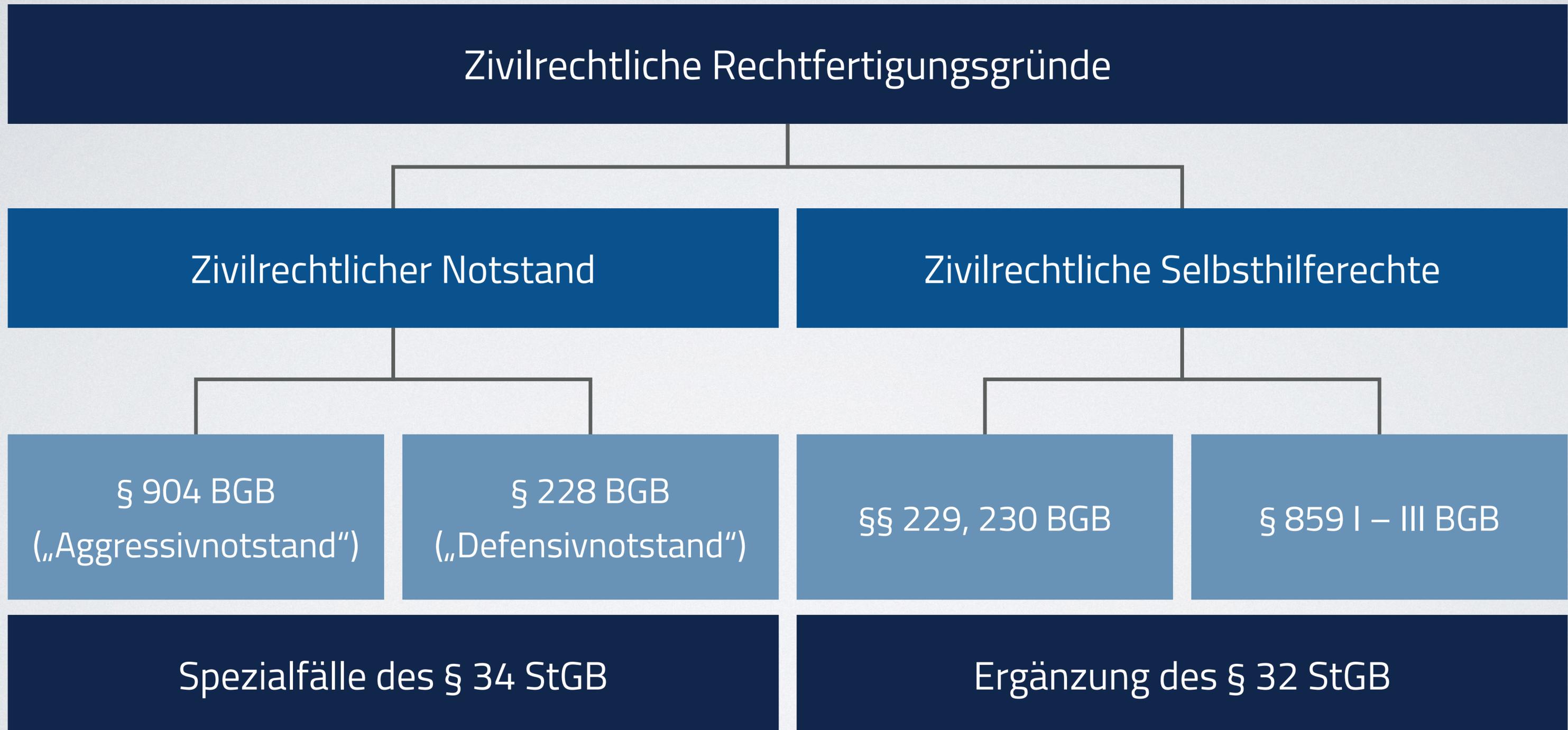
Erforderliche Beschädigung / Zerstörung der Sache

3. Interessenabwägung

Schaden an der Sache steht nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr

II. Subjektives Rechtfertigungselement

Verteidigungsabsicht



- Die strafrechtliche Tat kann durch zivilrechtliche Tatbestände gerechtfertigt sein.
- Zu unterscheiden sind
 - der zivilrechtliche Notstand (§§ 904, 228 BGB) und
 - zivilrechtliche Selbsthilferechte (§§ 229, 230, 859, 562b BGB).
- Die zivilrechtlichen Notstände stellen Spezialfälle des § 34 StGB dar. Zu unterscheiden sind
 - der Aggressivnotstand (§ 904 BGB) und
 - der Defensivnotstand (§ 228 BGB).
- Die zivilrechtlichen Selbsthilferechte ergänzen § 32 StGB und haben Notwehrrersatzfunktion.